

Friedhofsgebührenordnung

(Anlage zur Friedhofsordnung des Friedhofs
der Kirchenstiftung Schaffhausen Stand 9/2024)

§ 1

Für die Inanspruchnahme der Bestattungsanstalt des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Gebühren für Grabmacher- und Bestattungstätigkeiten von Bestattungsfirmen werden direkt mit diesen abgerechnet.

§ 2

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird. Im Bedürftigkeitsfall können die Gebühren auf Antrag vom Kirchenvorstand ermäßigt werden. (gilt nicht für die Gebühren für Grabmachertätigkeiten)

§ 3

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

§ 4

1. Gebühr für die Grabstätten:

a. Reihengräber – Einzelgräber

- | | |
|------------------------------|----------|
| 1. für Personen über 5 Jahre | 180,-- € |
| 2. für Kinder bis zu 5 Jahre | 96,-- € |

b. Wahlgräber

- | | |
|---|----------|
| 1. Einzelgräber | 180,--€ |
| 2. Familiengräber für maximal 4 Bestattungen) | 300,-- € |

c. Urnengräber (Doppelgräber) im pflegefreien Urnenfeld

- | | |
|--|--------|
| pro Jahr Verlängerung | 9,-- € |
| Gebühr für Pflege durch Friedhofsbetreiber,
einmalig zu bezahlen für die Laufzeit von 20 Jahren | 300,-€ |
| Bei Verlängerung der Nutzungsrechte pro Jahr Verlängerung | 15,- € |

2. Gebühr für die Verlängerung der Nutzungsrechte

bei Wahl- oder Familiengräbern (gilt auch für Urnenbeisetzung in vorhandene Wahl- oder Familiengräber)

- | | |
|---|---------|
| a. Einzelgrab pro Jahr der Verlängerung | 8,-- € |
| b. Familiengrab pro Jahr der Verlängerung | 12,-- € |

§ 5

Von Personen, die nicht zur Kirchengemeinde gehören und sonst kein Anrecht auf Beisetzung in einem Grab haben, wird zu den Grabgebühren ein Zuschlag von 50 v. H. erhoben. ¹

§ 6

1. Grab öffnen und schließen

1. Grabaushub mit Verbau und Sicherung des ausgehobenen Grabes, Grab schließen und Transport des Blumenschmucks zum Grab	450,00 €
2. Kindergrab (gleiche Arbeiten wie Pos. 1)	150,00 €
3. Tieferlegung (zusätzlich zu Pos. 1)	120,00 €
4. Auf – und Abbau eines Erdcontainers mit Rückholung	130,00 €
5. Ausschmücken des Erdgrabes und Abhängen des Erdcontainers mit Grasmatten	120,00 €
6. Urnengrab öffnen, sichern und schließen, Lagerung des Aushubs, und Dekoration des Grabes mit einer Urnengrasmatte	200,00 €

§ 7 Sonstiges

1. Bestattungsdienst mit Bereitstellung der Versenkseile, Querhölzer und des Erdwurfes, Einweisen/Absprache der Laufwege und Ablassen des Sarges mit den Sargträgern	50,00 €
2. Tragen und Beisetzen der Urne und Bereitstellen des Erdwurfes	50,00 €
3. Vergütung für Exhumierung und Umbettung richten sich nach entstandenen Kosten	
4. Erschwerniszuschlag (bei Felsen und Frost) pro Stunde	50,00 €
5. Zuschlag für Arbeiten an Sonntag und Feiertag 35 %	
6. Sargträger (wenn vom Auftragnehmer gestellt) pro Träger	60,00 €

Die Gebührenordnung tritt am 29.8.2024 in Kraft.

Schaffhausen

Der Kirchenvorstand der Evang.-Luth. **Kirchengemeinde Schaffhausen**

¹ Sog. Andersgläubigenzuschlag. Nur bei Nichtmonopolfriedhöfen möglich und nicht mehr als 50 v. H. der regulären Gebühr.